henstein-Ernstthaler Anzei

Ericheint

taglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Fefttage für den voodonnennondood nächstfolgenden Tag. aandennennennen

Bezugspreis:

Durd Boten frei ins Saus geliefert monatlich Mark 1.20. Burd die Boft bezogen vierteljährlich Mark 8.60 ausichliehlich Beftellgelb.

Einzelne Nummern 10 Pfennig.

Oberlungwißer Tageblatt

Gersdorfer Tageblatt

Anzeigenpreis:

Orts-Unzeigen die 6-gelpaltene Korpuszeile 25 Pfennig, auswärtige 85 Pfennig, die Reklamezeile 75 Pfennig. Bebuhr für Nachweis und lagernde Briefe 20 Pfennig befonders. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachlaß. Unzeigenaufgabe durch

Bernfprecher ichließt jedes Beschwerderecht aus. Bei zwangsweiser Eintreibung der Unzeigengebühren durch Alage oder im Konkursfalle gelangt der volle Betrag unter Wegfall jeden Nachlaffes in Unrechnung

Sämtliche Anzeigen erscheinen ohne Aufschlag im "Oberlungwißer Tageblatt" und im "Gersdorfer Tageblatt"

für Kohenstein=Ernstthal, Oberlungwiß, Gersdorf, Kermsdorf, Ausdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Mittelbach, Grüna, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf Wie.

Fernfprecher Rr. 151.

Sonntag, den 28. September 1919

Beschäftsftelle Bahnftrage 3.

Begirksverband.

Mr. 1181b. Le.

Nährmittel.

In ber Woche vom 28. September bis 4. Oktober 1919 kommen auf bie Marke F 4 ber Lebensmittelkarte A

250 Gramm ausländische Sülfenfrächte (amerikanische Bohnen)

jum verbilligten Rleinverkaufspreise von 1,25 Mark für bas Pfund und auf Marke V ber grauen, fowie Marke G ber rofaen Rinbernahrmittelkarte C

375 Gramm Reks als Rindernahrung

gur Berteilung.

er:

die

R. Q. Mr. 1027 Getr. a.

Saatgutpreise für Brotgetreide und Gerste.

Gemäß Berordnung bes Reichseenährungsminifters vom 6. 9. 1919 - R. . B. Bl. G. 1517 wird beftimmt:

Bu ben in § 1a ber Bekanntmachung vom 8. 8. 1919 - Rr. 844 Getr. a. - feftgefetten Sochftpreifen für Brotgetreibe und Gerfte bürfen, foweit es fich um Wintergetreibe hantelt, folgenbe Bufchläge für bie Sonne erhoben merben:

für die erfte Abfaat bis gu 250 MRk.,

" zweite " " " 220

" fonftiges Saatgut (Sandelsfaatgut) bis gu 180 20k.

Someit Saatgetreibe ber im § 1 bezeichneten Urt nach bem 6. September 1919 auf Grund eines porher abgeschloffenen Bertrags ju liefern ift. kann ber Berkaufer bei erfter bis britter 216. faat einen Buichlag von 120 Mk, bei fonftigem Saatgut (Sanbelsfaatgut) einen Buichlag von 140 Mk. für bie Tonne ju bem Bertragspreis verlangen, fofern nicht ber Raufer unverzüglich nach Stellung bes Berlangens burch ben Berkäufer erklärt, bag er die Zahlung bes erhöhten Preifes ablehnt. Lehnt ber Räufer die Zahlung bes erhöhten Preifes ab, fo ift ber Bertrag fo angufeben, als ob der Raufer gemäß einem ihm guftebenden Rechte insoweit vom Bertrage gurückgetreten ift. Glanchau, ben 25. Geptember 1919.

Umishauptmann Frhr. v. Weld.

Deffeniliche Sitzung der Stadtverordneten-Bersammlung

am Dienstag, den 30. September 1919, abends 8 Uhr im Sigungsfaale bes Rathaufes. Sohenftein=Ernftthal, am 27. September 1919. E. Gichler, Stabto.-Borft.

Tagesorbnung:

1. Renntnisnahme. 2. Bermenbung von Raumen für die Beb- und Wirkschule im ehem. Reinhardhause. 3. Beschaffung von Wertmüngen für die Gasanftalt. 4. Bewilligung von 2000 Mark Berechnungsgelb für bauliche Berbefferungen im Mineralbade. 5. Auswechselung einer Tonrohrleitung am Bafferbehalter III. 6. Durchführung ber Strage E (Zeißigftrage bis Bahnhof). 7. Wegfall ber Strafen D1 und FS. 8. Bewilligung von 320 Mark Roften für Effenerhöhung auf bem hintergebaube bes Rathauses. 9. Reubau eines Wohnhauses an ber Oftstraße. 10. Stundenvergütung bei ber Beb- und Wirkschule. 11. Bewilligung einer Teuerungszulage an einen Beamtenanwärter. 12. Gemahrung von Teuerungszulagen an Benfionare. 13. II. Nachtrag jum Ortsftatut für bas Gewerbe- und für bas Raufmannsgericht. 14. Entschädigung für bie Berhanblungsteilnehmer beim Berficherungsamte. 15. Magnahmen gegen Wohnungsmangel. 16. Düngerabfuhr betr. 17. a) Erklärung ber gegenwärtigen Ratsmitglieber, b) XV. Rachtrag jum Ortsgeset für die Stadt Sohenftein-Ernftthal vom 21. Marg 1899 (Stadtratsmahlen betr.). Sierauf nichtöffentliche Sigung. 18. Eingange.

Die Auszahlung ber Mietbeihilfen und Gemeindeunterftützung für Rriegerfamilien

erfolgt Montag, ben 29. September 1919 nachm. von 4-5 Uhr. Dberlungmit, ben 27. September 1919. Der Gemeindenerftand.

Milch= und Quarkhöchstpreise.

Auf Grund ber Berordnung bes Minifteriums bes Innern vom 4. September 1919 fest ber Bemeinberat bie Sochftpreise für Milch und Quark für ben Rleinverkauf burch ben Erzeuger unmittelbar an ben Berbraucher wie folgt feft:

für 1 Liter Bollmilch 60 Pfg.,

für 1 Liter Mager= und Buttermilch 30 Bfg., für 1 Pfund Quark 1.20 Mark.

Diefe Preife treten fofort in Rraft. Ueberschreitungen find fofort jur Unzeige ju bringen. Dberlungwit, am 22. Geptember 1919. Der Bemeindevorftand.

Der 4. Termin Gemeindesteuer 1919 ift spätestens bis Montag, den 6. Oktober b. 3., an Die hiefige Gemeindekaffe - Rathaus, Bimmer Rr. 2 - ju bezahlen.

Alle verbleibenben Refte müffen zwangsweise eingezogen werben.

Der Gemeindensugand. Dberlungwit, am 26. Ceptember 1919

In der Donnerstag-Sitzung der frangofischen Rammer ift, wie gestern schon mitgeteilt, miter febr großer Erregung die Frage erörtert worden, ob der mit den Bereinigten Staaten geschloffene Bundnisvertrag in Rraft tritt, wenn der amebund bestehen würde, dem die areinigfolder Bollerbund murde feine 3mede noch mit geringerer Mussicht auf Erfolg erfüllen fonnen, als der im Frieden von Berfailles vorgesehene. Clemenceau scheint aber - anders tann tiefe Meugerung gar nicht verstanden werden - der Unficht zu fein, daß der Bollerbund ohne die Bereinigten Staaten ohne weiteres auch alle Die Rechte und Pflichten ausiben fonnte, Die ber Frieden von Berfailles dem Bolferbunde iiberträgt. Gegen eine solche Auffasfung muß Deutschland mit der größten Entschiedenheit Ginfpruch erheben. Die Bugehörigfeit der Bereinigten Staaten gum Bollerbund ift eine Boraussetzung der Billtigfeit bes Friedens von Verfailles; denn bas Statut des Böllerbundes bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bertrages. Gine gange Ingahl von Artifeln ift ohne die Mitwirfung des Bölferbundes gar nicht ausführbar. Aber nur der Bolferbund, der im Artifel 1 der Bolfer bundsfahungen gefennzeichnet wird, bem alfo alle Signatarmachte bes Bertrages angehören, und nur der Rat des Bolferbundes, der im Artitel 4 gekennzeichnet wird, dem alfo die Bertreter aller affoziierten und alliierten Sauptmächte angehören, fann bie Funttionen ausüben, die der Friedensvertrag ihm überträgt. Gin Böllerbund und ein Rat des Bolferbundes, dem nie für berechtigt erffart werden, die Rechte ausauiiben, die ihm der Bertrag von Berfailles überernennen, denen die deutschen Rologien anver- ohne die Bereinigten Staaten die Funktionen traut werden und ihre Berwaltung ju iiber- I des im Frieden von Berfailles vorgesehenen Bol-

icht. Die Grenzen des Saargebietes werden . enidiert werden, wenn die Bernach Art. 48 des Bertrags von Berfailles von einigten Staaten dem Bolfereinem Musschuß festgesett, in dem drei vom Rate bunde nicht beitreten. des Bölferbundes ernannte Mitglieder figen. Es fann und nicht gleichgültig fein, ob die Bereinigten Staaten an diesem Ausschuß mitwirken rifanische Genat den Eintritt in den Bolierbund, Der nicht. Rach Artifel 35 entscheidet der Bolwie es wahrscheinlich ist, nicht genehmigen sollte. ferbund unter Beriichsigung des durch die Bahrend diefer Erörterung hat Clemencean die Volksabstimmung ausgedrückten Buniches bar erstaunliche Meußerung getan, daß, wenn das liber, unter welche Someranitat bas Caargebiet Wölferbundsstatut von den Bereinigten Ctaaten | nach 15 Sahren zu stellen ift. Ob Desterreich nicht ratifiziert werden follte, eir Bolfer - | mit Deutschland vereinigt werden barf, hat nach dem vielbesprochenen Artifel 80 des Bertrages ten Staaten nicht angehören. Gin I der Bollerbund zu entideiden. Bir tonnen dieje Enticheidung feinem Bolferbund überlaffen, dem die Vereinigten Staaten nicht angehören. Daß fie ihm angehören, war eine ber Borausfehunnen, unter benen wir diesem Artifel guftimmten. Die aus den Bestimmungen iiber die Schulden, das Privateigentum, Berjährungen, Urteil und das gewerbliche Gigentum entstehenden Streitfragen, also Fragen von eminenter wirtschaftlicher Bichtigfeit, werden einem gemischten Ediedagerichtshof jur Entscheidung überwiefer. (Art. 304), der drei Monate nach dem Intrafttreten des Vertrages gebildet werden foll, und deffen Borjipender vom Rat des Bolferbundes ernannt wird. Es fann und nicht gleichgilltig fein, ob die Bereinigten Staaten sich an Diefer Ernennung beteiligen. Der gange Abschnitt bes Bertrages, der iiber die internationale Arbeitergesetigebung handelt, beruht auf der Organisation des Bölferbundes. Rad Art. 387 find nur die Mitgliedstaaten des Bollerbundes zugleich Mitgliedstaaten der Organisation, die den Plan einer internationalen Arbeitergesetzgebung ver wirklichen foll. Es ift undenfbar, daß diefe Organisation irgend etwas Erspriegliches Schafft, ba ihr ber größte aller induftriellen Staaten ber Welt nicht angehört. Deutschland hat seine Buftimmung jum breigebnten Teil bes Bertrages, der diefe Materie regelt, unter ber Boraussetung Amerika nicht angehört, darf von Deutschland | gegeben, daß die Bereinigten Staaten dieser Or-

ganisation angehören. Herr Elemenceau befindet sich also im Frrträgt. Der Bolferbund hat die Mandatare gu tum, wenn er annimmt, daß der Bolferbund

wachen. Es kann uns nicht gleichgültig fein, ferbundes einfach übernehmen kann. Der ob Amerika sich an dieser Aufgabe beteiligt oder I gange Berfailler Bertrag muß

Clemencean über ben Frieden.

Clemenceau hat zu dem Genator Monfierven gefagt, daß der Friede allerdings manches gu wünschen übrig laffe. Bebt fei es leicht, zu fri tifieren, aber man diirfe nicht vergeffen, daß die Situation Franfreichs vor dem Rriege ichwierig war und daß es nicht allein den Rrieg geführt hot. Man fonnte nicht daran denken, Frankreich die Stellung zu geben, die es unter dem erften Raiferreich gehabt hat. Der Bertrag werde für Franfreich das fein, mas Franfreich daraus mache. Deshalb muffe es verhängnisvoll merden, wenn man dem Lande die Ueberzeugung beibringen wolle, daß er schlecht sei. Clemenceau weist den Borwurf gurud, daß die deutsche Armee zu ftart bleibe. Es fei unmöglich gewesen, ein Voll von 60 Millionen ohne Schut an der Ditgrenze zu laffen. Elemenceau weist dee Forderung nach der Rheingrenge gurud. Bergeffen Gie nicht, fo fagte er, daß zwischen Rheinland und und ein deutsches Land liegt, und daß wir vermiinftig handeln, fein neues Elfag-Lothringen ju ichaffen. Der Bertrag, fo ichließt Clemenceau, wird und gewiß Schwierigfeiten und Glend bringen; denn bas Leben ift ein Rampf im Frieden und im Rriege. Aber der Bertrag fichert und bie Berrichaft und wird organisiert burch eine neue Golicaritat ber Welt.

Rundschau. Ginberufung der Bolfstammer.

In feiner geftrigen Gibung hat das Gefamtminifterium beschloffen, die fachfische Bolfekammer für den 6. Oftober 1919 einzuberufen. Das Ministerium genehmigte die Beschaffungsbeihilfe fiir Lehrer, Beamte, Diatarier und ftaatliche Arbeiter sowie die Erhöhung der Ruhegehalts-

Der Biedereintritt der Demofraten in die Reichsregierung.

Die Berhandlungen iiber den Wiedereintritt ber Demofraten in die Reichsregierung haben noch. ju feinem Ergebniffe geführt. Die Regierung hat zweifellos den Wunfch, bas Rabinett burch den Wiedereintritt der Demofraten auf eine breitere Bafis zu ftellen, und zwar murben den Demofraten von der Regierung drei Minifterfite angeboten. Dierfür famen Schiffer, Dernburg und Galf in Frage, und zwar verlautet, daß Ralf das Reichsjuftigminifterium überneh. men werde. Run haben die Demofraten ben Bunich, Dernburg wieder an die Spite bes Meichsfinanzministeriums zu bringen. Es ift aber zweifelhaft, ob Erzberger bei feiner befannten Geghaftigfeit jett ichon ben Bunich hat, aus dem Reichsfinangministerium auszuscheiden. Man rechnet augenicheinlich, wie aus Meußerungen des Reichstanglers in der Situng des Saushaltungsausschusses hervorgebt, damit, daß ichon in der nächsten Woche ein Kompromiß mit den Demofraten guftande fommen wird.

Die Bezüge des Reichspräfidenten.

Der Haushaltsausichuß der Nationalverfammlung hat den Saushalt des Reichsprafidenten einmittig in der Form genehmigt, daß das Gehalt auf 100 000 Mf. und die Wirtschaftsausgaben auf rund 600 000 Mf. (im Boranfcblag 704 000 Mt.) ermäßigt wurden. Darin find einbegriffen 100 000 Mt. gur freien Dispofition des Prafidenten, über die Rechnung gu legen find. Das Bureau des Prafidenten umfaßt einen Leiter bes Bureaus und anftatt ber geforberten brei vortragenden Rate brei Refe-

Rene Befdluffe des Fünferrats.

Der Fünferrat hat . Spitbergen Rormegen zugesprochen unter gewissen Ginschränkungen binsichtlich der von Fremden erworbenen Rechte und der Ausbeutung von Minen. - Die Gebiete an der Oftgrenze son Polen, die westlich der Linie liegen, welche die polnischen Truppen nicht überichreiten dürfen, murden endgültig Bolen jugesprochen. Heber die Gebiete öftlich diefer Linie ift noch teine Bestimmung getroffen worden.